

## **Energievorschriften in kommunalen Baugesetzen (Massnahme 1.3.1)**

Im Folgenden sind einige Beispiele von innovativen Bestimmungen in Baugesetzen aufgeführt. Es ist zu beachten, dass eine Verschärfung der kommunalen Gesetzgebung nicht in allen Kantonen möglich ist.

### **Stadt Bülach: Arealüberbauungsbonus**

Richtlinien des Stadtrates für Arealüberbauungen nach § 71 Abs. 2 PBG in Verbindung mit Ziffern 13.1 und 13.2 BZO.

#### **Art und Grad der Ausrüstung**

Die Erlangung des Arealüberbauungsbonus für Wohn- und Dienstleistungsbauten ist abhängig von der Umsetzung des von den Kantonen getragenen MINERGIE-Standards. Der Qualitätsnachweis ist vor Baubeginn mittels Zertifikat des AWEL (Amt für Abfall, Wasser und Luft bei der Baudirektion Kanton Zürich) beizubringen. Sämtliche Materialien und Informationen zum Begriff, Nutzen und Konzept von MINERGIE finden sich im Internet unter [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch).

### **Gemeinde Muttenz: Bonus für Energieeffizienz**

Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Muttenz vom 22. November 2005.

#### **6.5 Bonus für Energieeffizienz**

Die Ausnutzungs- und Bebauungsziffer können für Bauten, welche den Minergie P-Standard erreichen, um je 10 % (Relativmass) erhöht werden.

Die Qualitätsstandarde sind mit den Baugesuchsunterlagen im nötigen Detaillierungsgrad nachzuweisen. Die Gemeinde kann ein Gesuch mangels fehlender Unterlagen abweisen.

### **Gemeinde Ems: generell MINERGIE**

#### **Baugesetz 2008, Art. 64**

Neubauten haben in energetischer Hinsicht mindestens dem jeweils aktuellen Minergie-Standard zu entsprechen. Es ist der Baubehörde zusammen mit dem Baugesuch das entsprechende Zertifikat einzureichen.

Bei Gebäudesanierungen und -umbauten sind in energetischer Hinsicht mindestens die kantonalen Mindestvorschriften einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist der Baubehörde zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Die Gemeinde gibt zu diesem Zweck ein Formular ab.

Die Gemeinde kann die verlangten Zertifikate und Nachweise sowie ihre Feststellungen am Bau nachprüfen lassen. Die Bauherrschaft hat die von ihr verursachten Prüfungskosten zu tragen. Beanstandete Mängel sind der der Eigentümerschaft innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben.

Im Übrigen gilt die Energiegesetzgebung von Bund und Kanton.

### **Baugesetz 2008, Art. 65**

Werden Neubauten sowie Gebäudesanierungen und -umbauten nach Minergie-Standard, Minergie-P oder Minergie-Eco-Standard ausgeführt, übernimmt die Gemeinde die Kosten der entsprechenden Zertifizierung, solange diese Standards nicht durch kommunales oder übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind.

Das Beitragsgesuch ist der Baubehörde spätestens innert 30 Tagen seit der Bauabnahme einzureichen.

### **Kanton Bern: Nachweis- und Anpassungspflicht für die Energieeffizienz**

(Entwurf Energiegesetz, Dezember 2008)

#### **Art. 27, Nachweispflicht für die Energieeffizienz**

- 1) Der Regierungsrat führt durch Verordnung den Gebäudeenergieausweis der Kantone ein.
- 2) Der Gebäudeenergieausweis der Kantone unterscheidet die sieben Effizienzklassen A bis G. Neubauten, die die Minimalanforderungen nach Abschnitt 4.2 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen einhalten, werden der Effizienzkategorie B zugewiesen.
- 3) Die Eigentümer von Wohn- und Dienstleistungsgebäuden sind verpflichtet, für alle solchen Gebäude einen Gebäudeenergieausweis der Kantone erstellen zu lassen.

#### **Art. 28, Anpassungs- und Sanierungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen**

- 1) Gebäude, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude nicht entsprechen, sind spätestens dann anzupassen, wenn sie umgebaut oder so umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Technische Anlagen sind dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.
- 2) Gebäude der schlechtesten Effizienzkategorie sind unabhängig von einem Umbau oder einer Umnutzung innert 15 Jahren ab Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone zu sanieren. Für die Sanierung gelten die Minimalanforderungen für bestehende Gebäude.
- 3) Für Baudenkmäler werden Ausnahmen von der Anpassungs- und Sanierungspflicht gewährt, soweit dies der Schutzzweck erfordert.